

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Eisenach

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. Nr. 13 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. Nr. 14, S. 290) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen für die Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz bzw. eine Niederlassung in der Stadt Eisenach haben.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen in der Stadt Eisenach bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstände und außerhalb des Betriebssitzes ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(2) Taxen müssen in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Das Fahrpersonal hat eine Kleidung zu tragen, die sauber und geordnet ist und den Anforderungen gerecht wird, die an die Kleidung des Fahrers eines öffentlichen Verkehrsmittels gestellt werden.

(3) Das Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt während der gesamten Zeit des gewerblichen Einsatzes zur Personenbeförderung in Taxen und damit nicht nur während der Beförderung von Fahrgästen, sondern auch während betriebsbedingter Leerfahrten, Pausen-, Stand- oder Wartezeiten.

(4) Die Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz zum Bereithalten jeder ihrer Taxen verpflichtet.

(5) Kann eine Taxe nicht gemäß Absatz 2 bereitgehalten werden, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer unverzüglich nach Eintritt einer Betriebsstörung, Krankheit oder Urlaub einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

(1) Die Taxenstände sind mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.

(2) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann die Genehmigungsbehörde das Bereithalten von Taxen an anderen Orten genehmigen.

§ 4

Ordnung auf den Taxenständen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
Andere wartende Fahrzeuge haben die Abfahrt zu ermöglichen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachzukommen.

(5) Die Benutzung von Taxenständen ist nur für die Ausübung des Fahrdienstes gestattet. Das Abstellen von Taxen auf Taxenständen zu privaten Zwecken ist verboten.

(6) Das Aufstellen von Taxen ohne Fahrzeugführer /Fahrzeugführerin ist an den Taxenständen verboten.

§ 5

Dienstbetrieb

(1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen des jeweiligen Betriebsitzes gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforder-

lichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

Die Dienstpläne sind von Taxenunternemern und Fahrern einzuhalten.

(2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen der Stadt Eisenach vom Fahrer der Taxe auszustellen.

§ 6

Mitführen von Vorschriften

Im Dienst hat der Taxenfahrer

1. einen Abdruck dieser Taxenordnung und
2. einen Abdruck der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen der Stadt Eisenach mitzuführen und dem Fahrgast sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Funkgeräte

Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 8

Führen eines Betriebsnachweises

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jede Schicht der Fahrer Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen hat.

Der Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 - Taxen auf nicht gekennzeichneten Taxiständen in der Stadt Eisenach bereithält;
2. § 2 Abs. 2 - Taxen nicht in sauberem, gepflegtem und gelüftetem Zustand vorhält;
3. § 2 Abs. 3 - bei Durchführung einer Taxenleistung raucht;
4. § 2 Abs. 4 - der Betriebspflicht nach § 21 PBefG nicht nachkommen;
5. § 2 Abs. 5 - eine Betriebspflichtentbindung nicht oder nicht rechtzeitig beantragen;
6. § 4 Abs. 3 - Taxen auf den Taxenständen instand setzt oder wäscht;
7. § 4 Abs. 5 - Taxen auf Taxenständen zu privaten Zwecken abstellt;
8. § 4 Abs. 6 - Taxen ohne Fahrzeugführer/in an Taxenständen aufstellt;
9. § 5 Abs. 1 - bestätigte Dienstpläne nicht einhält;
10. § 5 Abs. 2 - eine vom Fahrgast verlangte Quittung über die Beförderungsleistung nicht ausstellt;
11. § 6 Abs. 1 und 2 - einen Abdruck der Taxenordnung sowie die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen der Stadt Eisenach in der aktuellen Fassung nicht mitführt;
12. § 7 - den Betrieb von Funkgeräten so betreibt, dass der Fahrgast gestört wird;
13. § 8 - den Betriebsnachweis nicht entsprechend den Vorschriften führt und der Genehmigungsbehörde nicht vorlegen kann.

(2) Nach § 61 Abs. 2 PBefG können Zuwiderhandlungen nach § 61 Abs. 1 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Eisenach gem. § 61 Abs. 3 Satz 1 PBefG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach Bekanntgabe in Kraft .Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Eisenach vom 11.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 05. April 2019

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach

(Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 17.04.2019, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 17.04.2019), in Kraft getreten am 01.05.2019

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung